**ARBEITSVERTRAG**

(für Saisonarbeitskräfte)

zwischen

..........................................................................

..........................................................................

– nachstehend „Arbeitgeber“ genannt –

und

..........................................................................

..........................................................................

– nachstehend „Arbeitnehmer“ genannt –

wird folgender **Arbeitsvertrag** geschlossen:

§ 1 **Beginn und Ende des Arbeitsvertrags / Probezeit / Kündigung**

Bitte die gewünschte Variante ankreuzen!

*Variante I:*

1.  Das Arbeitsverhältnis wird sachbefristet abgeschlossen, da der betriebliche Bedarf des Arbeitgebers an der Arbeitsleistung nur vorübergehend ist. Der Arbeitsvertrag beginnt mit der Arbeitsaufnahme. Der Arbeitnehmer wird folgende Arbeiten ausführen:

……………………………………………………………………………….....................................................................................

……………………………………………………………………………….....................................................................................

……………………………………………………………………………….....................................................................................

Unabhängig von der Sachbefristung endet das Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des .............................., ohne dass es einer Kündigung bedarf. Einer Fortsetzung über das Vertragsende hinaus wird bereits jetzt widersprochen.

*Variante II (diese Variante kann für die 3-Monats-Regelung gewählt werden):*

2.  Das Arbeitsverhältnis beginnt am .............................. und endet spätestens mit Ablauf des ............................, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Einer Fortsetzung über das Arbeitsende hinaus wird bereits jetzt widersprochen.

*Variante III (diese Variante kann für die 70-Tage-Regelung gewählt werden):*

3.  Das Arbeitsverhältnis beginnt am ......................... Es wird auf maximal 70 Arbeitstage mit maximal vier Arbeitstagen pro Woche beschränkt. Das Arbeitsverhältnis endet spätestens mit Ablauf des ............................, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Einer Fortsetzung über das Vertragsende hinaus wird bereits jetzt widersprochen. Ein neuer Arbeitsvertrag für eine kurzfristige Beschäftigung kann erst nach einer Unterbrechung von zwei Monaten abgeschlossen werden.

4. Während der Sachbefristung und auch während der Laufzeitbefristung (siehe § 1 Ziffern 1–3 dieses Vertrages) ist der Arbeitsvertrag ordentlich kündbar. Die Kündigungsfrist beträgt einen Kalendertag zum Ablauf des darauffolgenden Tages (§ 622 Abs. 5 BGB). Ersatzweise gelten die Kündigungsfristen, die in dem Tarifvertrag enthalten sind, der für den Betrieb des Arbeitgebers gilt, hilfsweise die gesetzlichen Kündigungsfristen. Unabhängig davon wird eine Probezeit von zwei Wochen vereinbart.

**§ 2 Art der Tätigkeit**

Die Art der Tätigkeit ergibt sich aus dem Sachbefristungszweck (Variante I). Wenn die Variante I nicht zur Anwendung kommt, wird der Arbeitnehmer für folgende Tätigkeiten eingesetzt:

………………………………………………………………………………..........................................................................................

………………………………………………………………………………..........................................................................................

§ 3 Arbeitszeit und Arbeitsort

1. Die tägliche Regelarbeitszeit beträgt ............................. Stunden an .................... Wochentagen und ist grundsätzlich in ........................................................................... (Postleitzahl, Ort) zu erbringen. Der Beginn und das Ende der Arbeitszeit und der tägliche Ort der Arbeitsaufnahme richten sich nach den betrieblichen Erfordernissen. Die Arbeitszeit beginnt und endet grundsätzlich mit der Arbeitsaufnahme bzw. Arbeitsbeendigung am konkreten Einsatzort. Wenn der Arbeitgeber einen Sammeltransport anbietet, ist die Teilnahme freiwillig. Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Arbeitnehmer auch an/in anderen Orten/Betriebsstätten zu beschäftigen.

2. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, auf Anforderung des Arbeitgebers Mehr- und Überarbeiten im Umfang des gesetzlich zulässigen Rahmens zu leisten. Die Vertragsparteien vereinbaren diesbezüglich die Führung eines schriftlichen Arbeitszeitkontos, dessen Handhabung sich nach § 2 Abs. 2 MiLoG und dem/den unter § 4 Ziff. 7 dieses Vertrags aufgeführtem Tarifvertrag/Tarifverträgen richtet.

**§ 4 Arbeitslohn**

Bitte die gewünschte Variante ankreuzen!

*Variante I:*

1.  Der Arbeitnehmer erhält einen Stundenlohn in Höhe von ................. € brutto (in Worten: ............................ Euro brutto).

*Variante II:*

2.  Der Arbeitnehmer erhält eine erfolgsabhängige Vergütung gemäß 2.1 oder 2.2. Für jede erbrachte Leistungseinheit werden ........................ € brutto (in Worten: ............................... Euro brutto) bezahlt.

2.1  Eine Leistungseinheit ist erreicht, wenn pro Stunde .................................. Kisten/Körbe/Paletten der Ware ............................................................................. mit jeweils Gewicht/Volumen/Menge von ....................... kg bzw. cm³ geleistet werden.

2.2  Da die Erbringung einer Leistungseinheit nicht vorhersehbaren Einflüssen unterliegt (z. B. jahres- und saisonabhängige Ertragskraft der Böden/Gewächse, Witterungseinflüsse usw.), wird jede Leistungseinheit pro Tag vom Arbeitgeber vor der Arbeitsaufnahme definiert und dem Arbeitnehmer vor Arbeitsbeginn mitgeteilt, z. B. durch persönliche Information, Aushang im Betrieb usw.

*Variante III:*

3.  Der Arbeitnehmer erhält einen Stundenlohn und eine erfolgsabhängige Vergütung. Der Stundenlohn beträgt .................... € brutto (in Worten: ...................................... Euro brutto).

Der Stundenlohn deckt ............................. Leistungseinheiten pro Stunde ab. Leistungseinheiten sind ............................ Kisten/Körbe/Paletten der Ware ............................................................................................................ mit einem jeweiligen Gewicht/Volumen/Menge von ................... kg bzw. cm³. Für jede weitere Leistungseinheit, die der Arbeitnehmer innerhalb einer Stunde erfüllt, werden zusätzlich zum Stundenlohn .................. €/Cent brutto (in Worten: ................................... Euro/Cent brutto) gezahlt. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Leistungseinheit entsprechend Variante II 2.2 dieses Vertrages zu definieren.

4. Der Arbeitslohn ist mit Beendigung des Arbeitsvertrags fällig, spätestens jedoch am letzten Bankarbeitstag (Frankfurt am Main) des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde. Die Vertragsparteien können jederzeit eine vorherige Fälligkeit sowie einen separaten Verwahrungsvertrag hinsichtlich des ausgezahlten/auszuzahlenden Arbeitslohns vereinbaren. Für den Verwahrungsvertrag gelten die §§ 690, 693 und 695 BGB.

5. Wenn die Vertragsparteien die Zurverfügungstellung einer Unterkunft, der Verpflegung oder anderer Leistungen vereinbaren, können die sich daraus ergebenden gegenseitigen Ansprüche der Vertragsparteien im Wege der Aufrechnung verrechnet werden.

6. Sofern die pauschale Versteuerung (z. B. nach § 40 a Abs. 1 bis 3 EStG) zulässig ist, kann der Arbeitgeber die pauschalierte Lohnsteuer auf den Arbeitnehmer abwälzen (§ 40 Abs. 3 EStG).

7. Auf den Arbeitsvertrag finden folgende Tarifverträge Anwendung:

 Der Tarifvertrag zur Regelung der Mindestentgelte für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau der Bundesrepublik Deutschland vom 29.08.2014, abgeschlossen zwischen dem Gesamtverband der deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände e.V., der Arbeitsgemeinschaft der gärtnerischen Arbeitgeberverbände e. V. und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt.

 Des Weiteren folgender Tarifvertrag:

………………………………………….…............................................................................................................................

………………………………………….…............................................................................................................................

………………………………………….…............................................................................................................................

………………………………………….…............................................................................................................................

………………………………………….…............................................................................................................................

**§ 5 Urlaub**

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf den gesetzlich geregelten Erholungsurlaub (24 Urlaubstage bei einer 6-Tagewoche; wird an weniger Arbeitstagen gearbeitet, erfolgt eine quotale Kürzung). Tritt er erst im Verlauf eines Kalenderjahres in das Unternehmen ein oder scheidet er im Laufe des Kalenderjahres aus, erhält er für jeden Monat der Beschäftigung 1/12 des Jahresurlaubsanspruchs. Zeiten des Erziehungsurlaubes mindern den Urlaubsanspruch entsprechend.

Der gesetzliche Mindesturlaub, der ohne Verschulden des Arbeitnehmers, insbesondere wegen Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit nicht genommen werden konnte, verfällt spätestens 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, für das er entstanden ist. Der über den gesetzlichen Mindesturlaub hinaus freiwillig gewährte Urlaub verfällt (vorbehaltlich einer einschlägigen Betriebsvereinbarung oder eines Tarifvertrags) nach § 7 Abs. 3 BUrlG. Der dem Arbeitnehmer tatsächlich bereits gewährte Urlaub wird auf den gesetzlichen Mindesturlaub (inklusive Zusatzurlaub für Schwerbehinderte) angerechnet.

**§ 6 Dienstverhinderung**

1. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, dem Arbeitgeber jede Dienstverhinderung und, soweit bekannt, ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich schon am ersten Tag der Arbeitsverhinderung – gegebenenfalls telefonisch – anzuzeigen.

2. Bei einer Erkrankung ist der Arbeitnehmer verpflichtet, dem Arbeitgeber – zusätzlich zu der Mitteilung nach Ziffer 1 – spätestens am dritten Kalendertag nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen, aus der auch die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit hervorgehen muss.

3. Ist der Arbeitnehmer länger arbeitsunfähig, als in dieser Bescheinigung angegeben, ist er verpflichtet, wiederum den Arbeitgeber unverzüglich zu informieren und spätestens drei Tage nach Ablauf des dort genannten Zeitraums eine weitere Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

**§ 7 Ausschlussfristen**

1. Ansprüche aus diesem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten vom Arbeitnehmer oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. Die Versäumung dieser Ausschlussfrist führt zum Verlust des Anspruchs.

2. Die Ausschlussfrist beginnt, wenn der Anspruch entstanden ist und der Anspruchssteller von den anspruchs-begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

3. Diese Ausschlussfrist gilt nicht bei Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei vorsätzlichen Pflichtverletzungen.

4. Lehnt der jeweilige Anspruchsgegner den Anspruch ab oder äußert er sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach der schriftlichen Geltendmachung, sind die Ansprüche innerhalb von drei Monaten nach der schriftlichen Ablehnung oder nach Ablauf der Äußerungsfrist gerichtlich geltend zu machen. Werden die Ansprüche nach Ablehnung oder Nichtäußerung nicht gerichtlich geltend gemacht, führt dies zu einem Anspruchsverlust.

5. § 7 Ziffern 1–4 dieses Vertrags findet auf den gesetzlichen Mindestlohn keine Anwendung.

**§ 8 Sozialversicherung**

Der Arbeitnehmer erklärt:

1.  Ich stehe in meinem Heimatland in einem Beschäftigungsverhältnis bzw. übe eine selbständige Tätigkeit in der Landwirtschaft aus. Ich bin deshalb im Besitz des Formblatts A 1.

2.  Ich stehe in meinem Heimatland in keinem Beschäftigungsverhältnis, übe keine selbständige Tätigkeit in der Landwirtschaft aus und bin nicht im Besitz des Formblatts A 1.

Der Arbeitnehmer erklärt, den Fragebogen zur Feststellung der Versicherungspflicht/Versicherungsfreiheit für Saisonarbeitnehmer ordnungs- und wahrheitsgemäß ausgefüllt zu haben.

3.  Der Arbeitnehmer versichert, dass er zum Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses keine weitere(n) kurzfristige(n) Beschäftigung(en) ausübt. Er versichert auch, dass vor Beginn des Arbeitsverhältnisses im Kalenderjahr keine weitere(n) kurzfristige(n) Beschäftigung(en) bei einem anderen Arbeitgeber durchgeführt wurde(n).

4.  Der Arbeitnehmer erklärt, dass er in diesem Kalenderjahr nachstehende Beschäftigung ausgeübt hat:

von – bis Arbeitstage pro Woche Arbeitgeber

(Name, Anschrift)

Wenn falsche Angaben des Arbeitnehmers zu Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen führen, verpflichtet sich der Arbeitnehmer den entstandenen Schaden in Höhe der nachzuentrichtenden Sozialversicherungsbeiträge auszu-  
gleichen.

**§ 9 Sonstige Verpflichtungen**

1. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Anstellungsvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abweichung von diesem Schriftformerfordernis sowie für „betriebliche Übungen“.

2. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den mit der Vereinbarung der ursprünglich unwirksamen Bestimmung verfolgten Interessen möglichst nahe kommt.

3. Mit Abschluss dieses Vertrages ist der Arbeitgeber unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen berechtigt, personenbezogene Daten des Arbeitnehmers zu speichern.

4. Die Nichtanwendung einzelner Klauseln dieses Vertrages oder eine abweichende Handhabung führen nicht zu einem von diesem Vertrag abweichenden Anspruch.

5. Sollten sich Unstimmigkeiten/Ungenauigkeiten zwischen der deutschen und der ................................... Fassung dieses Arbeitsvertrags ergeben, findet im Zweifel die deutsche Fassung Anwendung.

**§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Erfüllungsort für die Leistungen aus dem Arbeitsvertrag ist der Betrieb des Arbeitgebers. Gerichtsstand ist das für den Erfüllungsort zuständige Arbeitsgericht.

…….............................., den ..........................……..…..…… …….............................., den ..........................……..…..……

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

– Arbeitgeber – – Arbeitnehmer –

Urheberrecht: Völlinger & Partner

Am Hubengut 5, 76149 Karlsruhe